

Die Anlage KAP – Es gibt sie immer noch!!

Die Einführung der Abgeltungssteuer zum 01.01.2009 sollte zu einer Steuererleichterung und damit zu einer Entbürokratisierung führen.

Die Idee war: Grundsätzlich sind alle Zinserträge, die über dem Sparerpauschbetrag erzielt werden, durch den sofortigen Abzug der neu eingeführten Quellensteuer, der sog. Abgeltungssteuer in Höhe von 30% sofort versteuert. Dadurch sollte die Anlage KAP abgeschafft werden.

Doch wie die Finanzbehörden jetzt feststellen, es gibt sie immer noch, die Anlage KAP.

Viele Bürger reichen weiterhin diese Anlage mit ihrer Einkommensteuererklärung 2009 ein. Vorgesehen war, dass es sich dabei um sog. Einzelfälle handeln sollte, aber die Realität sieht etwas anders aus.

Wer die Anlage KAP 2009 abgibt, geht in der Regel davon aus, dass die bereits durch die Bank abgeführte Abgeltungssteuer höher ist als sein individueller Steuersatz. Durch die ausführliche Erklärung aller Zinserträge beantragt der Steuerpflichtige, dass die zuviel abgeführte Abgeltungssteuer an ihn zurück erstattet wird.

Ganz wichtig ist, wer mit seiner Einkommensteuererklärung 2009 eine Anlage KAP mit einreicht, muß unbedingt die Jahressteuerbescheinigung seiner Bank im Original mit dazu legen. Viele Banken sind leider dazu übergegangen, diese Jahressteuerbescheinigung für 2009 nicht mehr automatisch, sondern nur noch nach Antrag durch den Kunden und zum Teil sogar nur gegen eine Gebühr zu erstellen.

Die Finanzverwaltung überprüft den Antrag, führt die sog. Günstigerprüfung durch und folgt bei positivem Ergebnis dem Antrag auf Erstattung der zuviel gezahlten Abgeltungssteuer.

Zu beachten ist, dass gleichzeitig durch die Finanzverwaltung überprüft wird, ob der Kirchensteuerabzug korrekt war bzw. eine Nachversteuerung zu erfolgen hat.

Viele Steuerpflichtigen haben im letzten Jahr ihrer Bank nicht gestattet, neben der Abgeltungssteuer gleichzeitig noch Kirchensteuer einzubehalten. Doch alle Bankkunden, die einer Religionsgemeinschaft angehören, sind daher verpflichtet, Ihre Zinserträge zu erklären unter Vorlage der Jahressteuerbescheinigung, die den Hinweis enthält, dass keine Kirchensteuer einbehalten worden ist, der Anlage KAP beizulegen. Das Finanzamt setzt anschließend die Kirchensteuer, die auf die Abgeltungssteuer fällt, nachträglich fest.

In einigen Bundesländern ist die Nichtabgabe einer Steuererklärung zur nachträglichen Kirchensteuerfestsetzung keine Steuerstraftat, in anderen Bundesländern dagegen gelten die Straf- und Bußgeldvorschriften und -Verfahren.

Das neue Recht erfasst jedoch nicht alle Sparer. Es gibt Steuerpflichtige, die weiterhin eine Anlage KAP beim Finanzamt abgegeben müssen, weil sie Zinsen, Dividenden oder Veräußerungsgewinne in 2009 erzielt haben, von denen die Banken keine Abgeltungssteuer einzubehalten hatten oder nicht konnten.

Dazu gehören z. Bsp. Zinsen aus Privatdarlehen oder der Instandhaltungsrücklage bei Wohnungseigentümergeinschaften, Erstattungszinsen des Finanzamtes oder Erträge, die auf ausländischen Konten erzielt worden sind.

Ein weiterer Fall, in welchem der Steuerpflichtige eine Anlage KAP abgeben muß, ist, wenn die Auszahlung einer Kapitallebensversicherung erfolgt ist und der Steuerpflichtige das 60. Lebensjahr vollendet hat.

Die Versicherung wird bei der Auszahlung die Steuer in Höhe von 25% auf die Zinsen einbehalten, aber nur die Hälfte der Zinsen ist steuerpflichtig und dies mit dem persönlichen Steuersatz. Daher müssen die Zinserträge aus der Auszahlung unter Vorlage der Steuerbescheinigung gegenüber dem Finanzamt erklärt werden.

Es gibt weitere Beispiele, in denen es wichtig ist, die Anlage Kap weiterhin beim Finanzamt einzureichen. So gehören Zinserträge nach den neuen Regelungen nicht mehr zu den steuerpflichtigen Einkünften, aber es kann interessant sein, von dieser Regelung abzuweichen.

Z. Bsp. bei der Ermittlung der Höhe der abzugsfähigen Spenden oder Mitgliedsbeiträge. Auf Antrag können die Zinserträge in die Ermittlung des Gesamtbetrages der Einkünfte mit einbezogen werden. Dadurch erhöht sich die Höhe der abzugsfähigen Spenden.

Ingesamt lässt sich festhalten, dass mit der Einführung der Abgeltungssteuer nichts einfacher oder unbürokratischer geworden ist. In vielen Fällen ist die Besteuerung der Kapitalerträge komplizierter geworden.

Für weiter gehende Informationen steht die Steuerkanzlei Deranek jederzeit zur Verfügung.